

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.399.925

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 31. Mai 2022 unter der Geschäftszahl 2022-0.372.830 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Hinsichtlich des EEZG wird angemerkt, dass die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anwendung des Wohnbevölkerungsschlüssels gemäß FAG zur Verteilung der Zweckzuschüsse auf die Länder nicht zwangsläufig mit der Verteilung der jeweiligen Pflegekräfte in den einzelnen Bundesländern übereinstimmen wird und die Regelung daher überdacht werden sollte. Generell ist festzuhalten, dass die in § 2 Abs. 3 beschriebene Voraussetzung entgeltgestaltender Vorschriften von den jeweils in Betracht kommenden Stellen komplexe Vertragsverhandlungen erfordert und davon auszugehen ist, dass diese, je nach

Anwendungsgebiet, zu uneinheitlichen Ergebnissen zwischen Bundesländern, Berufsgruppen, Dienstgebern udgl. führen werden.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich festzuhalten, dass die finanziellen Auswirkungen in der WFA nicht korrekt dargestellt wurden. Nach derzeitiger Darstellung erhalten die Länder 520 Mio. Euro, ohne dass die weitere Verwendung dieser Zweckzuschüsse für die Erhöhung des Entgelts des Pflege- und Betreuungspersonals abgebildet wird (Erlöse bzw. Einnahme für die Länder in Höhe von 520 Mio. Euro). Beim Transferaufwand müssen deshalb nicht nur die Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder eingetragen werden, sondern auch die Entgelterhöhung von Pflege- und Betreuungspersonal durch die Länder. Außerdem wäre eine Unterscheidung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt vorzunehmen (ebenfalls beim Transferaufwand), da der Bund zwar für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 260 Mio. Euro zur Verfügung stellt, die Auszahlung der Zweckzuschüsse allerdings erst im Mai 2023 erfolgt. Die korrekte Darstellung der finanziellen Auswirkungen (unter Berücksichtigung eines Unterschiedes von EH und FH für den Bund und unter der Voraussetzung, dass die Länder jährlich 260 Mio. Euro auszahlen) würde sich wie folgt darstellen:

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen	260.000	260.000	0	0	0
davon Länder	260.000	260.000	0	0	0
Auszahlungen	260.000	780.000	0	0	0
davon Bund	0	520.000	0	0	0
davon Länder	260.000	260.000	0	0	0
Nettofinanzierung	0	-520.000	0	0	0
davon Bund	0	-520.000	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Transferaufwand	260.000	260.000	0	0	0
Aufwendungen gesamt	260.000	260.000	0	0	0

– Finanzierungshaushalt

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen	0	520.000	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Erlöse	260.000	260.000	0	0	0
Transferkosten	260.000	260.000	0	0	0
Kosten gesamt	260.000	260.000	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	0	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Änderungen bzw. Korrekturen im WFA-IT-Tool vorzunehmen sind und nicht im Ergebnisdokument selbst.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ersucht, die WFA entsprechend zu überarbeiten und dem Bundesministerium für Finanzen erneut zu übermitteln.

Wien, 20. Juni 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Windberger-Zanetta

Elektronisch gefertigt